**Öffentliche Urkunde**

**Dienstbarkeitsvertrag**

# Parteien

## Der/Die dienstbarkeitsbelastete Eigentümer/in von Grundbuch *(Gemeinde/Grundbuchnummer)*

(*Name, Geburtsdatum/Geschlecht, Zivilistand, Heimatort, Adresse)*

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

## Der/Die Dienstbarkeitsberechtigte

 *(Firmenbezeichnung, UID Nr., Gesellschaftsart, Sitz, Adresse)*

# Vertragsbestimmungen

## SachverhaltAuf dem Grundstück Grundbuch (Gemeinde/GB-Nr.) (Waldgrundstück) wird ein Friedwald realisiert. Die Bäume, welche sich auf diesem Grundstück befinden, werden vom jeweiligen Eigentümer für die Aschenbestattung verstorbener Personen zur Verfügung gestellt.

## Dienstbarkeitsbegründung (Nutzungsrecht) Der/die jeweilige Eigentümer/in von Grundbuch (Gemeinde/GB-Nr.) räumt der Einwohnergemeinde (Name Einwohnergemeinde) am (*gesamten Grundstück)* ein Nutzungsrecht für die Realisierung eines Friedwalds ein. Die Einwohnergemeinde (Name Einwohnergemeinde) ist berechtigt den Wurzelbereich der Bäume als letzte Ruhestätte der Asche verstorbener Personen in naturbelassener Umgebung zu nutzen. *alternativ, ergänzend: Die Dienstbarkeitsfläche umfasst eine Teilfläche von ? m2 von Grundbuch (Gemeinde/GB-Nr.). Diese ist im Situationsplan (Farbe) schraffiert eingezeichnet.*Die ausgewählten Bäume sind in einem von der Dienstbarkeitsberechtigten separat zu führenden Baumregister einzutragen und nachzuführen. Dem jeweiligen Eigentümer von Grundbuch (Gemeinde/GB-Nr.) ist stets die aktuelle Fassung dieses Baumregisters zur Verfügung zu stellen. Die Führung dieses Baumregisters erfolgt ausseramtlich ohne Mitwirkung und Verantwortung des Grundbuchamtes.Im Nutzungsrecht eingeschlossen ist der jederzeitige und uneingeschränkte Zutritt zu den Bäumen für den Besuch der letzten Ruhestätte der Verstorbenen. Nicht gestattet hingegen ist eine weitergehende Nutzung, wie «Picknicken» und «Campieren». Weiter gilt zu beachten:

* Im Zusammenhang mit der Errichtung von Waldbestattungsanlagen dürfen keine festen Einrichtungen irgendwelcher Art installiert werden. Es dürfen insbesondere keine Grabsteine, Kreuze, Hinweisschilder oder Ähnliches aufgestellt werden.
* Es dürfen keine weiteren Infrastrukturen im Wald erstellt werden. Die Schaffung von Trampelpfaden, Wegen, Parkplätzen etc. sowie das Aufstellen von Sitzbänken, Einfriedungen oder Ähnlichem ist nicht erlaubt.
* Die Nutzung des Waldes durch die Besucher der Grabanlage muss im Rahmen des ortsüblichen Umfangs im Sinne von Art. 699 ZGB erfolgen. Aus diesem Grund sind Zeremonien, Abdankungsfeiern usw. im Wald nicht erlaubt.
* Für den Hinweis auf den einzelnen Baum ist eine Beschilderung beim Baum möglich, wobei die Schilder max. 100 cm2 gross sein dürfen und in erdnahen Farben zu halten sind. Alle anderen Ausschmückungen wie Kränze, Blumen, Pflanzungen oder Ähnliches sind untersagt. Das Pflanzen von speziellen Bäumen ist nicht gestattet.
* Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Die Asche – ohne Urne – darf auf dem Boden verstreut oder in eine Öffnung im Bereich des Baumes eingegeben werden. Bei den Öffnungen ist folgendes zu beachten:
	+ Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
	+ Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein;
	+ Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne;
	+ Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.

## DauerDas Recht dauert 99 Jahre, gerechnet ab dem Tage- und Grundbucheintrag dieser Urkunde.

## Nutzungs-/ Bewirtschaftungs- und PflegevereinbarungDer jeweilige Eigentümer von Grundbuch (Gemeinde/GB-Nr.) hat alles zu unterlassen, was den hiermit gesicherten Bäumen schädlich sein könnte. Er pflegt und nutzt das Grundstück nach den forstlichen Grundsätzen im Sinne des naturnahen Waldbaus. Er nimmt dabei insbesondere gebührend Rücksicht auf die Friedwaldidee, den Nutzniessern und den von diesen bezeichneten und berechtigten Personen. Er trifft auch die notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen, damit die zur Verfügung gestellten und beanspruchten Bäume gedeihen und – insbesondere bei nötigen Pflege- und Nutzungsmassnahmen – unbeschädigt bleiben.Es wird auf eine separate Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung hingewiesen, welcher dieser Urkunde als integrierender Bestandteil beiliegt.Die forstlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die bestehenden Fahrverbote im Wald sind einzuhalten.

## Obligatorische VereinbarungSollte ab Vertragsabschluss innerhalb von 10 Jahren keine einzige Ruhestätte verkauft worden sein, kann die hier zu begründende Dienstbarkeit auf Wunsch einer Vertragspartei im Grundbuch gelöscht werden. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass diesfalls dem Grundbuchamt (Name des Amtes) trotzdem eine formelle Löschungsbewilligung eingereicht werden muss. Diese Vereinbarung hat unter den Parteien somit lediglich obligatorischen Charakter.

## EntschädigungFür die Einräumung dieser Dienstbarkeit ist eine Entschädigung von CHF … geschuldet.

## SituationsplanDer beiliegende Situationsplan aus der amtlichen Vermessung bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Urkunde und ist durch die Parteien und die Urkundsperson zu unterzeichnen.

## VertragskostenDie Kosten dieser Urkunde bezahlt die Dienstbarkeitsberechtigte. Die Parteien haben davon Kenntnis, dass sie gemäss Gebührentarif des Kantons Solothurn für diese Gebühren solidarisch haften und dass dafür gemäss § 283 lit. a des Einführungsgesetzes zum ZGB ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch besteht.

## Hinweis auf Rechtslage der ParteienDie Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere diejenigen des Bau- und Planungsrechtes, vorbehalten bleiben.

# Grundbuchanmeldung

Die Vertragsparteien ersuchen um Vornahme folgender Eintragungen im

## Grundbuch (Gemeinde/Grundbuchnummer)

Dienstbarkeiten: L. Nutzungsrecht für die Realisierung eines Friedwalds, gültig bis 99 Jahre ab Tage- und Grundbucheintrag
 z.G. Einwohnergemeinde (Name Gemeinde)

# Beurkundung

Hiermit wird öffentlich beurkundet, dass die Parteien

1. den Vertrag vor dem Notar selbst gelesen haben und dass er ihnen die Urkunde erläutert hat;
2. den Inhalt des Vertrages als ihrem freien Willen entsprechend bezeichnet und die Urkunde in Gegenwart des Notars unterzeichnet haben;
3. dem Notar erklärt haben, dass weder Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit vorliegen noch Verfahren auf Einschränkung der Handlungsfähigkeit hängig sind.

(Ort),

**Die Vertragsparteien**

**Amtschreiberei (Name GB-Amt)**

Grundbuch eingetragen,

,

Der Grundbuchverwalter: